



# **KUNDMACHUNG**

## **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg**

### Kanalgebührenverordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat in seiner Sitzung vom 05.09.2022, aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des FAG 2008 BGBl. I Nr. 103/2007, für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Wattenberg, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Die Anschlussgebühr wird zur Deckung der Kosten, der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eingehoben. Für die laufende Benützung derselben wird eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
2. Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
3. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungs-g Gebühr einheben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.



### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vor-schreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel an-zurechnen.
3. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,93 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR 3900.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - a) Ställe (ausgenommen Milchkammern), Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; Bienenhäuser, Hundezwinger, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und aus-schließlich der Lagerung von Holz dienen.
  - b) Gartenhäuser, Garagen, Geräteschuppen und Carports sind von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen sofern sie nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind und keine Bau-masse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach § 3 Abs. 1 gilt des Weiteren eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 4 lit. a und b bisher nicht entrichtet wurde.
6. Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden**

#### **Kanalbenützungsg Gebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45 m<sup>3</sup> pro Person und



Jahr verrechnet. Die Stichtage für die Ermittlung der Personenzahl sind am 1. März und 1. September eines jeden Jahres.

Die Nächtigungszahlen werden anhand der aktuellen Fremdenverkehrsstatistik ermittelt.

Verrechnet wird bei Wasserbezug ohne Zähler:

Pro Nächtigung und Tag 80 l

2. Bei der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergl., in denen kein Zähler eingebaut ist, gilt die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Verrechnet wird:

bis 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag 200 l

über 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche pro Tag 300 l

Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 2,36 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung - Grauwasserkreislauf -(z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend nach Ziffer 1, 2 und 3 zu vergebühren.

## **§ 5**

### **Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria eine Anschlusspflicht bei Milchkammern. Der Wasserverbrauch wird gemäß GR-Beschluss vom 04.07.2011 nicht in Verrechnung gebracht.
2. Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser Balkonblumengießen und dergleichen, kann bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein starrer Pauschalabsetzbetrag für 15 m<sup>3</sup> Wasserbezug ab einer Gartenfläche von 15 m<sup>2</sup> oder ab einer durchgehend bepflanzten Balkonlänge von 10 lfm, vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht werden. (Freiwassermenge). Die Freiwassermenge ist mit dem dafür aufgelegten Gemeindeformular auf dem Gemeindeamt anzumelden.
3. Bei Haushalten, in denen die Erfassung des Gartenwassers mit einem Subzähler erfolgt, gilt das Zählerergebnis als Freiwassermenge.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1 und 3 sinngemäß.



2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 12 Tiroler Abgabengesetzes – LGBl. Nr. 97/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung vom 31.07.2017 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Franz Schmadl

Angeschlagen am: 12.09.2022  
Abzunehmen am: 27.09.2022  
Abgenommen am: